



Neue Landesverordnung für nitratgefährdete Gebiete in Kraft

Den Bundesländern wird gemäß § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung die Befugnis übertragen, in nitratgefährdeten Gebieten mindestens drei abweichende, d. h. verschärfende Anforderungen bei der Düngung mittels Rechtsverordnung festzulegen.

Zur Verbesserung des Grundwasserschutzes hat Sachsen-Anhalt diese Verpflichtung mit der „Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ vom 28.06.2019 (GVBl. LSA Nr. 15/2019 v. 5. Juli 2019) umgesetzt.

Die Landesverordnung ist zum 6. Juli 2019 in Kraft getreten.

Ergänzende düngerechtliche Vorschriften nach § 2 der Landesverordnung

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung sind auf den als nitratgefährdet ausgewiesenen Feldblöcken im Zusammenhang mit der Düngung folgende abweichende bzw. ergänzende düngerechtliche Anforderungen einzuhalten:

1. die verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat) von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der Aufbringung,
2. die verlängerte Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost vom 15.11. bis 31.01. sowie
3. die Überschreitung des ermittelten Stickstoff-Düngebedarfes um maximal 10 %.

Hinweise zur Untersuchung von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen:

- Die Untersuchungspflicht trifft nur dann zu, wenn Wirtschaftsdünger/Gärrückstände **auf Flächen der als nitratgefährdet ausgewiesenen Feldblöcke** aufgebracht werden.
- Die Untersuchung ist **mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Kalenderjahr** durchzuführen. Insofern ist eine Untersuchung - in der Regel vor der ersten Aufbringung im Frühjahr - für das gesamte Kalenderjahr ausreichend.
Ist eine erhebliche Änderung der Nährstoffzusammensetzung (z. B. infolge einer wesentlichen Umstellung der Fütterung) anzunehmen, sind weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Eine Untersuchung ist **nicht erforderlich**
 - bei aufgenommenen Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen, wenn die düngemittelrechtliche Kennzeichnung/Deklaration auf Grundlage einer Analyse aus dem aktuellen Kalenderjahrs des Aufbringens erfolgte, die darin enthaltenen Angaben zu den o. g. Nährstoffen, das Analysedatum u. a. in einer Kopie des Analysenprotokolls dem aufnehmenden Betrieb als Nachweis vorliegt sowie
 - bei ausschließlicher Weidehaltung ohne zusätzliche Düngung (keine Aufbringung im Sinne der Düngeverordnung).
- Als **Nachweis** der eigenen (veranlassten) Untersuchung ist ab dem Zeitpunkt des Aufbringens das Analysenprotokoll im Original vorzuhalten, das neben den o. g. Nährstoffen, der Wirtschaftsdüngerart und dem TS-Gehalt auch das Analysedatum enthalten muss.

Bei Aufbringung aufgenommenen Wirtschaftsdünger/Gärrückstände sind die auf Analysen beruhenden Angaben der Deklaration anhand einer Kopie des Analysenprotokolls, das mindestens die Angaben über die o. g. Nährstoffe, die Wirtschaftsdüngerart, den TS-Gehalt und das Datum der Analyse enthalten muss, vom aufnehmenden Betrieb ab dem Zeitpunkt des Aufbringens nachzuweisen. Alle Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Düngbehörde vorzulegen.

- Bei der **Probenahme** sind die „[Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln](#)“ (Herausgeber LLFG, 2009) zu beachten.
- Die **Analysenergebnisse** der Wirtschaftsdünger/Gärrückstände bilden die Grundlage für die weitere Erfüllung der Vorgaben der Düngeverordnung u. a. der Düngebedarfsermittlung und Bestimmung der zulässigen Aufbringmenge.
- **Umsetzung in 2019:** Gültig sind auch Untersuchungen bzw. Analysenergebnisse, die vor Inkrafttreten der Landesverordnung stattgefunden haben, sofern sie im Kalenderjahr 2019 durchgeführt wurden und die erforderlichen Angaben (siehe oben) beinhalten.

Hinweise zur Überschreitung des ermittelten Stickstoff-Düngebedarfes um maximal 10 %

- Grundsätzlich darf der ermittelte Düngebedarf gemäß § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung **nicht** überschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn
 - aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht **und**
 - der Düngebedarf nach den separaten Regelungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) sowie den Vorgaben des § 4 der Düngeverordnung erneut ermittelt wurde.
- Die **Obergrenze** (60 kg Stickstoff/ha bzw. 30 kg Ammonium-Stickstoff/ha) im Rahmen der Düngung nach Ernte der letzten Hauptfrucht (**Herbstdüngung**) nach den Voraussetzungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung **darf in keinem Fall überschritten werden**.

Ausnahmen

Ausnahmen gemäß § 13 Absatz 4 der Düngeverordnung bzw. § 3 der Landesverordnung sind nur möglich, wenn Betriebe an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, sofern

1. diese in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen und
2. diese auf allen ausgewiesenen Feldblöcken des Betriebes die gleiche Wirkung erzielen wie die o. g. ergänzenden düngerechtlichen Vorgaben.

Hinweise:

- Die Regelung des § 3 der Landesverordnung wurde vorsorglich aufgenommen. Aktuell erfüllt, bezugnehmend auf die o. g. ergänzenden düngerechtlichen Vorschriften - insbesondere auf die Untersuchungspflicht sowie auf die Sperrfristverlängerung für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost -, kein bestehendes Agrarumweltprogramm des Landes die o. g. Voraussetzungen für eine Ausnahme.
Dies trifft auch für die Betriebe zu, die gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ im Rahmen der Maßnahme „Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“ gefördert werden.
- Unabhängig von einer Ausnahme ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch **eine Befreiung** von den ergänzenden düngerechtlichen Vorgaben möglich (siehe nachfolgender Abschnitt).

Vorlage- und Mitteilungspflichten

Die Landesverordnung enthält im § 4 zwei unterschiedliche Vorlage- und Mitteilungspflichten, die zu beachten bzw. zu erfüllen sind:

1. bei beabsichtigter Befreiung von den Vorgaben aufgrund Einhaltung des Kontrollwertes von maximal 35 kg Stickstoff/ha und Jahr (§ 4 Absatz 1 der Landesverordnung)

- >> Vorlage bei den zuständigen Düngehörden (Landkreis, kreisfreie Stadt)
- >> des jährlichen und mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleiches des vorangegangenen Düngejahres einschließlich der entsprechenden Aufzeichnungen
- >> Termin: vor dem erstmaligen Abweichen von den Vorgaben

Nach § 13 Absatz 3 der Düngeverordnung sind Betriebe von den drei ergänzenden düngerechtlichen Vorgaben des § 2 der Landesverordnung befreit, wenn gegenüber der zuständigen Düngehörde nachgewiesen wird, dass der Kontrollwert des mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleiches für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre 35 kg Stickstoff/ha und Jahr nicht überschreitet. Betriebe müssen die o. g. Unterlagen immer nur dann vorlegen, wenn diese Befreiung in Anspruch genommen werden soll.

Wollen sich Betriebe trotz Unterschreitung des Kontrollwertes nicht befreien lassen, z. B. weil die Maßnahmen ihre Bewirtschaftung nicht berühren oder die Maßnahmen bereits eingehalten werden, ist keine Vorlage erforderlich. Wichtig ist es in diesen Fällen darauf zu achten bzw. nachweisen zu können, dass die Vorgaben des § 2 der Landesverordnung stets eingehalten werden.

Vorzulegen bei der zuständigen Düngehörde sind deshalb vor dem erstmaligen Abweichen von den o. g. drei ergänzenden Vorschriften im Kalenderjahr 2019:

- der jährliche Nährstoffvergleich für das Düngejahr 2018 (Kalenderjahr 2018 bzw. Wirtschaftsjahr 2017/2018 o. a., nach Anlage 5 der Düngeverordnung) sowie
- der mehrjährige Nährstoffvergleich für die Düngejahre 2016 bis 2018 (nach Anlage 6 der Düngeverordnung), wobei der Kontrollwert (Durchschnitt der Düngejahre 2016 - 2018) maximal 35 kg Stickstoff/ha und Jahr betragen darf.

2. von allen Betrieben zur Evaluierung der Gebietskulisse (§ 4 Absatz 2 der Landesverordnung)

- >> Vorlage bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
- >> des jährlichen und mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleiches des vorangegangenen Düngejahres einschließlich der entsprechenden Aufzeichnungen und der Düngebedarfsermittlungen für das vorangegangene Kalenderjahr
- >> Termin: bis zum 31.03.

Die Verpflichtung gilt für alle Betriebe unabhängig davon, ob eine Befreiung nach § 13 Absatz 3 der Düngeverordnung vorliegt oder nicht. Hierbei handelt es sich um eine generell geltende Verpflichtung. Sie umfasst zudem nicht nur die **Vorlagepflicht** für die Nährstoffvergleiche, sondern auch für die Düngebedarfsermittlungen aller Schläge des Betriebes auch **außerhalb** der Gebietskulisse.

Vorzulegen bei der LLG sind von Betrieben, die Flächen von als nitratgefährdet ausgewiesenen Feldblöcken bewirtschaften, erstmalig bis zum 31.03.2020:

- der Nährstoffvergleich für das Düngejahr 2019 (Kalenderjahr 2019 bzw. Wirtschaftsjahr 2018/2019) einschließlich des mehrjährigen Nährstoffvergleiches für die Düngejahre 2016 bis 2018 und der Kontrollwert aus dem Durchschnitt der letzten drei Düngejahre 2016 bis 2018 sowie
- die Düngebedarfsermittlung für **alle** Flächen des Betriebes für das Kalenderjahr 2019.

Diese Daten dienen der Wirksamkeitsabschätzung der Maßnahmen als Grundlage der Zuarbeit des Landes für den alle vier Jahre zu erstellenden Nitratbericht Deutschlands an die Europäische Kommission sowie der Evaluierung der Landesverordnung selbst.

Hinweise zur Befreiung aufgrund der Einhaltung des Kontrollwertes von maximal 35 kg Stickstoff/ha und Jahr

- **Als Nachweis**, dass der o. g. Kontrollwert für Stickstoff nicht überschritten wird, gilt der jährliche und mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich des vorangegangenen Düngjahres einschließlich der zugehörigen Aufzeichnungen.
- Die o. g. Unterlagen sind der zuständigen Düngbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) im Rahmen der Mitteilungspflicht des § 4 Absatz 1 der Landesverordnung **rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Inanspruchnahme der Befreiung**, d. h. bevor erstmalig z. B. nicht untersuchte Wirtschaftsdünger aufgebracht werden sollen, vorzulegen.
- Diese Vorlage bzw. Mitteilung erfolgt **mittels formlosem Anschreiben** (kein Antrag). Gegenüber der Düngbehörde ist gemäß § 13 Absatz 3 der Düngverordnung nachzuweisen, dass der mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngjahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff/ha und Jahr nicht überschreitet. Die Düngbehörde prüft auf Plausibilität. Sollte dem Betrieb **mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen** keine gegenteilige Nachricht der zuständigen Düngbehörde zugehen, so gilt die Befreiung.

Hinweise zur Evaluierung der Gebietskulisse

- Die Verpflichtung betrifft **alle Betriebe**, die Flächen von als nitratgefährdet ausgewiesenen Feldblöcken bewirtschaften, unabhängig von der o. g. Befreiung.
- Der LLG sind die o. g. Unterlagen (siehe Nr. 2) bis zum 31.03. in elektronischer Form unter Nutzung der durch die LLG bereitgestellten Programme oder Schnittstellen (DüProNP und DüProBilanz, BESyD) vorzulegen.
Die terminliche Festlegung entspricht der verbindlichen Vorgabe des § 8 Absatz 1 der Düngverordnung für die Erstellung der Nährstoffvergleiche.
- Über die konkrete Verfahrensweise der elektronischen Zusendung (auch aus anderen Programmen) wird die LLG in gesonderten Hinweisen informieren.